

# **Mitteilungsblatt**

**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Nr. 24/2009 vom 28. August 2009**

---

**Allgemeine Prüfungsordnung der Studiengänge am IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Allgemeine Prüfungsordnung  
der Studiengänge  
am IMB Institute of Management Berlin  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**vom 21. April 2009\***

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert am 17.07.2008 (GVBl. 208), beschließt der Rat des Institute of Management Berlin (IMB) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 21. April 2009 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Akademischer Abschlussgrad.....	3
§ 3 Zweck der Prüfungen.....	3
§ 4 Prüfungsausschüsse.....	3
§ 5 Prüfungsstruktur.....	5
§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	6
§ 7 Klausuren.....	6
§ 8 Mündliche Prüfungen.....	6
§ 9 Leistungstests.....	7
§ 10 Hausarbeiten.....	7
§ 11 Kombinierte Prüfung.....	8
§ 12 Prüfer und Beisitzer in studienbegleitenden Prüfungen.....	8
§ 13 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen (Nachprüfung und Wiederholungsprüfung).....	9
§ 14 Nichtteilnahme, Versäumnis, entschuldigte Verhinderung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten.....	11
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	11
§ 18 Mängel des Prüfungsverfahrens.....	11
§ 19 Abschlussprüfung.....	11
§ 20 Abschlussarbeit.....	11
§ 21 Mündliche Abschlussprüfung.....	13
§ 22 Wiederholung der Abschlussprüfung.....	13
§ 23 Verleihung, Modulnoten, Gesamtnote.....	13
§ 24 Inkrafttreten.....	15

- Anlage 1: Prüfungsfächer- und Prüfungsleistungen im MBA European-Asian Management
- Anlage 2a: Prüfungsfächer- und Prüfungsleistungen im MBA European Management
- Anlage 2b: Umrechnungstabellen im MBA European Management
- Anlage 3a: Prüfungsfächer- und Prüfungsleistungen im MBA General Management - Dual Award
- Anlage 3b: Umrechnungstabellen im MBA General Management - Dual Award
- Anlage 4: Prüfungsfächer- und Prüfungsleistungen im MBA Entrepreneurship
- Anlage 5: Prüfungsfächer- und Prüfungsleistungen im MBA Health Care Management
- Anlage 6: Prüfungsfächer- und Prüfungsleistungen im MA Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement
- Anlage 7: Prüfungsfächer- und Prüfungsleistungen im MA Labour Policies and Globalisation
- Anlage 8: Prüfungsfächer- und Prüfungsleistungen im MA Chinese-European Economics and Business Studies

---

\* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28.05.2009

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den folgenden Studiengängen am Institute of Management Berlin (IMB) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin):

- a) Master of Business Administration, European Management;
- b) Master of Business Administration, General Management – Dual Award;
- c) Master of Business Administration, European-Asian Management;
- d) Master of Business Administration, Entrepreneurship;
- e) Master of Business Administration, Health Care Management;
- f) Master of Arts, Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement;
- g) Master of Arts, Labour Policies and Globalisation;
- h) Master of Arts, Chinese-European Economics and Business Studies

(2) Sie gilt außerdem für künftig einzurichtende Studiengänge am IMB, soweit hierfür keine speziellen Prüfungsordnungen erlassen werden.

(3) Die an den o.a. Studiengängen gegebenenfalls partnerschaftlich beteiligten Hochschulen haben ihre jeweiligen, vergleichbaren Studien- und Prüfungsordnungen. Sie erkennen diese Ordnungen sowie die erbrachten Prüfungsleistungen der Studierenden gegenseitig an. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung von Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung der Hochschule, an der sie erbracht wurden. Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben Vorrang.

(4) Soweit in dieser Ordnung Studierende, Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule genannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

## § 2 Akademischer Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 4 vorgesehene Grad verliehen.

## § 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussprüfung dienen der Feststellung, ob der Kandidat das Lernziel des Moduls erreicht hat. In diesen Prüfungen soll der Kandidat außerdem nachweisen, dass er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die den in den jeweiligen Studienordnungen gesetzten Studienzielen entsprechen.

(2) Das Studium wird mit dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung abgeschlossen. In der Abschlussarbeit sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie praxisrelevante Fragestellungen aus den im Studiengang behandelten Themengebieten mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, kritisch reflektieren und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können.

## § 4 Prüfungsausschüsse

(1) In jedem der o.a. Studiengänge richtet das IMB grundsätzlich einen eigenen Prüfungsausschuss ein, der für die Organisation und verantwortliche Durchführung der jeweiligen Prüfungen zuständig ist. Der Institutsrat kann jedoch zwei oder mehr Studiengänge in einem gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß § 4 Abs. 6 zusammenfassen.

(2) Mitglieder der Ausschüsse sind grundsätzlich:

1. der jeweilige Studiengangsleiter und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren;
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter;
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Im Studiengang MA Labour Policies and Globalisation sind aus der Gruppe der drei Professoren jeweils mindestens einer von der Universität Kassel und der HWR Berlin. Zusätzlich gehört ein externes Mitglied mit beratender Stimme dem Prüfungsausschuss an.

(4) Im Studiengang MA Chinese-European Economics and Business Studies kann der Leiter des Studiengangs an der SWUFE Chengdu an den Sitzungen des Prüfungsausschusses an der HWR Berlin mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(5) Die jeweilige Koordinatorin des Studiengangs, sowie Direktor und Geschäftsführung des IMB können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.

(6) Die beiden Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der akademischen Mitarbeiter sowie deren Stellvertreter werden vom Institutsrat gewählt, ihre Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Den Vorsitz übernimmt der jeweilige Studiengangsleiter; seine Stellvertretung wird vom Institutsrat aus der Gruppe der Professoren gewählt.

(7) Die Studierenden des jeweiligen Studiengangs schlagen aus ihrer Gruppe ein Mitglied sowie eine Stellvertretung für den Prüfungsausschuss vor. Diese werden vom Institutsrat bestätigt. Ihre Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr.

(8) Für einen gegebenenfalls einzurichtenden gemeinsamen Prüfungsausschuss im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt insbesondere:

- a) Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren sollen zugleich Studiengangsleiter der betroffenen Studiengänge sein (dies gilt nicht für die Stellvertretungen); sie und ihre Stellvertreter werden vom Institutsrat gewählt, und ihre Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre.
- b) Sowohl das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter als auch seine Stellvertretung sollen in mindestens zweien der betroffenen Studiengänge lehren; sie werden vom Institutsrat gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre.
- c) Das studentische Mitglied sowie seine Stellvertretung werden von den Studierenden aller betroffenen Studiengänge vorgeschlagen; sie werden vom Institutsrat bestätigt; ihre Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr.
- d) Die Koordinatorinnen der betroffenen Studiengänge, sowie Direktor und Geschäftsführung IMB können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.
- e) Der Vorsitzende und seine Stellvertretung werden vom Institutsrat aus der Gruppe der Professoren gewählt.

(9) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Prüfungsausschuss ist bereits dann beschlussfähig, wenn drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (letzteres gilt nicht bei geheimer Abstimmung).

(10) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden, und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnungen des IMB.

(11) Er achtet ferner darauf, dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind und nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er macht nach jedem Semester die von den Prüfern gestellten Abschlusssthemen öffentlich zugänglich.

(12) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören sowie Prüfungsarbeiten und Bewertungen einsehen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(14) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Vorsitzenden, dem jeweiligen Studiengangsleiter oder deren Stellvertretern zur Erledigung übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses.

## **§ 5 Prüfungsstruktur**

(1) Die Prüfungen bestehen grundsätzlich aus:

- studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 6 in den Modulen des jeweiligen Studiengangs und
- der Abschlussprüfung in Form der schriftlichen Abschlussarbeit (insbesondere der Master's Thesis) gemäß § 20.

(2) In den Studiengängen MA Labour Policies and Globalisation und MA Chinese-European Economics and Business Studies wird zusätzlich zur schriftlichen Abschlussarbeit eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 durchgeführt.

(3) Die konkrete Anzahl und die Form der Prüfungsleistungen sind in den Anhängen zu dieser Prüfungsordnung jeweils für die einzelnen Studiengänge geregelt. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann auf den rechtzeitigen begründeten Antrag des Prüfers oder eines seiner Ausschussmitglieder eine andere gleichwertige Prüfungsform gemäß § 6 Abs. zulassen.

(4) In den Anhängen zu dieser Prüfungsordnung wird auch festgelegt, ob für die Teilnahme an bestimmten Modulen, Praktika, Planspielen, Qualifikations- oder Trainingsseminaren wie einem Management Skills Seminar oder einem Forschungsmethodologischen Seminar keine Note vergeben wird. In diesem Fall wird die Gesamtleistung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.

## **§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen in den Formen:

1. der Themen- und / oder Fragenklausur gemäß § 7,
2. der protokollierten mündlichen Prüfung gemäß § 8,
3. des Leistungstests gemäß § 9,
4. der Hausarbeit gemäß § 10,
5. der kombinierten Prüfungsform gemäß § 11, erbracht.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungsfehlversuch. Mit der Belegung dieser einzelnen Module gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen grundsätzlich als angemeldet. Jedoch kann von den Prüfungen ausgeschlossen werden, wer nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Der Ausschluss gilt als Prüfungsfehlversuch.

(3) In jedem Modul ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen, wobei die Prüfungsleistung aus Teilleistungen bestehen kann. Die Teilleistungen werden vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des jeweiligen Prüfungsausschusses grundsätzlich gleich gewichtet, sofern der Dozent kein anderes Verhältnis bestimmt und der Prüfungsausschuss dem zustimmt.

(4) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache des Moduls zu erbringen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann gestatten, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

- (5) Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer begründeten Beurteilung zu versehen.
- (6) Zeitraum und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt. Die Termine sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen; für Nachprüfungen beträgt diese Frist mindestens drei Tage. § 13 und § 14 bleiben unberührt.
- (7) Leistungspunkte für ein Modul können nur bei bestandener Prüfungsleistung erworben werden.

## § 7 Klausuren

(1) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob der Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann.

(2) Klausuren können als Themenklausuren und / oder Fragenklausuren geschrieben werden; zu den Themenklausuren gehören auch praktische Fälle und größere Rechenaufgaben. Bei der Aufgabenstellung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden grundsätzlich unter gleichwertigen Alternativen wählen können. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Prüfers Ausnahmen von der Regelung gemäß Satz 2 zulassen sowie für einzelne Module generell abweichende Regelungen treffen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt grundsätzlich:

- 2 Zeitstunden bei Modulen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, bzw. im Umfang von weniger als 35 Unterrichtsstunden;
- 3 Zeitstunden bei Modulen im Umfang von 4 oder mehr als 4 Semesterwochenstunden (bzw. im Umfang von mindestens 35 Unterrichtsstunden).

Der jeweilige Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Prüfers Ausnahmen von der Regelung zulassen sowie für einzelne Module generell abweichende Regelungen treffen.

(4) Hilfsmittel dürfen von dem Prüfer nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Rechenerleichterungen oder Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen. Hilfsmittel dürfen ohne Zustimmung des Prüfers nicht mit Anmerkungen oder Zusätzen versehen sein; ihre vorherige Bekanntmachung darf keine Rückschlüsse auf die konkrete Aufgabenstellung ermöglichen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann hierzu allgemeine Richtlinien erlassen.

(5) Ist die Interpretation, Analyse oder Kommentierung von Schrift- oder Zahlenmaterial Gegenstand der Klausur, so dürfen die Arbeitsmittel, die dem Kandidaten zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden (Texte, Bilanzen, Statistiken, Haushaltspläne usw.), weder zuvor bekannt gemacht werden noch Kommentierungen oder Arbeitsanleitungen enthalten, wenn dies die Aussagefähigkeit der Leistung beeinträchtigt.

(6) Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Dozenten geschrieben; zu Aufsichtsführenden sollen diejenigen Dozenten bestimmt werden, die die betreffenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben.

(7) Über den Verlauf der Klausur ist von dem Aufsichtsführenden ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse verzeichnet sind.

## § 8 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob der Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist.

(2) Mündliche Prüfungen sollen mindestens 20 Minuten dauern, 30 Minuten aber nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Teilnehmern durchgeführt; bei mehreren Kandidaten verlängert sich die Prüfungsdauer um jeweils 20 Minuten. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Teilleistung gemäß § 11 (kombinierte Prüfung) handelt. Ein fachkundiger Beisitzer ist anwesend und nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.

(4) Mündliche Prüfungen können auch in Form von in den Kurs integrierten Präsentationen durchgeführt werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfer über die Notwendigkeit der Teilnahme eines Beisitzers. Die Kursteilnehmer sollen die Möglichkeit zu kritischer Auseinandersetzung mit dem Vorgetragenen erhalten. Der Inhalt der Präsentation soll in der Regel vom Vortragenden schriftlich dokumentiert und den anderen Kursteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Die Fähigkeit des Vortragenden, im Anschluss an die Präsentation inhaltliche Fragen zu beantworten, ist vom Prüfer bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Die Präsentation kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenreferat erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Der Prüfer kann die Dauer einer Präsentation (bzw. eines Referats) abweichend von Abs. 2 bestimmen.

(5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird vom Prüfer sowie, im Falle der Teilnahme eines Beisitzers, ebenfalls vom Beisitzer unterzeichnet.

(6) Hochschulangehörige sollen nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an Mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Kandidaten aus demselben Prüfungszyklus können ausgeschlossen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Nähere regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.

## § 9 Leistungstests

(1) Leistungstests haben das Ziel, den Studienfortschritt der Studierenden kontinuierlich zu überprüfen.

(2) Leistungstests werden in der Form

1. des Thesenpapiers,
2. des Kurzreferats bzw. der Präsentation,
3. der Kurzhausearbeit,
4. der Textanalyse,
5. der Kurzklausur,
6. der Planspiel- oder der Praxisbewertung,
7. oder der Bewertung von sonstigen Übungsformen (bspw. Rollenspiel)

durchgeführt.

(3) Die Form des Leistungstests wird jeweils vom Prüfer bestimmt. Ist ein Leistungstest mit einer mündlichen Prüfung verbunden, ist die Form des Kurzreferats bzw. die Präsentation ausgeschlossen.

## § 10 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob der Studierende insbesondere

- zum selbständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten,
- zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde (z.B. Praxiserkundung),
- zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle

befähigt ist.

(2) Die Themen der Hausarbeiten werden vom Prüfer in der Regel in Abstimmung mit dem Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Hausarbeit soll in der Regel einen Umfang von 2.000 – 3.800 Wörtern (wobei Gliederung, Anhang und Literaturverzeichnis nicht mitzählen) haben. Das Nähere regelt der jeweilige Prüfungsausschuss durch allgemeinen Beschluss, wobei die Bearbeitungszeit der Hausarbeit zehn Wochen nicht überschreiten soll. Im MBA-Programm „General Management - Dual Award“ sollen deutsche Hausarbeiten eine englische Zusammenfassung, englische Hausarbeiten eine Zusammenfassung auf Deutsch enthalten.

(3) Das Thema ist von dem Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.

(4) Die Beurteilung der Hausarbeiten muss mit Korrekturvermerken und einer begründeten Benotung versehen sein.

(5) Die Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenarbeit (mit in der Regel nicht mehr als drei Studierenden) erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen gemäß Abs. 2 erfüllen.

(6) Auf begründeten Antrag des Prüfers kann der jeweilige Prüfungsausschuss weitere Modalitäten der Hausarbeit festlegen.

### **§ 11 Kombinierte Prüfung**

(1) Die Kombinierte Prüfung besteht in der Regel aus zwei Teilleistungen, wovon mindestens eine in schriftlicher Form zu erbringen ist. Alle Teilleistungen (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung) sind gemäß § 6 Abs. 3 in der Regel gleichgewichtig und entsprechen zusammen im Umfang einer Klausur gemäß § 7 oder Hausarbeit gemäß § 10.

(2) Alle Teilleistungen müssen erbracht werden. Wenn der Studierende nicht versucht hat, jede Teilleistung zu erbringen, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Andernfalls bleibt das Ergebnis des erfolgreichen Versuchs für den Zweck der 1. Nachprüfung im Sinne von § 13 Abs. 2 bestehen, und es braucht dort nur noch die ausstehende Teilleistung erbracht zu werden. Für die Wiederholungsprüfung im Sinne von § 13 Abs. 4 ist dies ausgeschlossen. § 14 findet Anwendung.

(3) Die Kombinierte Prüfung kann auch als gemeinsame Kombinierte Prüfung durchgeführt werden, die sich auf mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Sie erstreckt sich auf die verschiedenen disziplinären Aspekte in ihrem Zusammenhang.

### **§ 12 Prüfer und Beisitzer in studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Prüfer in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel derjenige Dozent, dessen Kurs im jeweiligen Modul der Studierende belegt hat.

(2) Zum Beisitzer in einer mündlichen Prüfung wird eine fachkundige Person bestellt.

(3) Stehen einer Beurteilung durch den Prüfer schwerwiegende Gründe entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer aus dem Kreis der Dozenten, die das Fachgebiet vertreten.

(4) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung vom Prüfer mit "nicht bestanden" (schlechter als 4,0) bewertet, so bestellt der Prüfungsausschuss einen sachkundigen Zweitprüfer. Die Noten beider Prüfer werden gemittelt.



### **§ 13 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen (Nachprüfung und Wiederholungsprüfung)**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen können nach- oder wiederholt werden, soweit sie mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt wurden. Hierfür gelten die nachfolgenden Regeln der „Nachprüfung“ (Abs. 2 und 3) und der „Wiederholungsprüfung“ (Abs. 4).

(2) In der Regel sollen Nachprüfungen unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei demselben Prüfer stattfinden. Die Form der Prüfungsleistung wird vom Prüfer bestimmt; sie bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Das Nähere regelt der jeweilige Prüfungsausschuss, der auch festlegt, ob für fehlgeschlagene Hausarbeiten auch deren Überarbeitung als Nachprüfung durchgeführt werden darf.

(3) Die in der Nachprüfung erzielte Note wird mit der Note aus der erfolglos abgelegten Prüfung arithmetisch dann gemittelt, wenn das Ergebnis 2,7 oder besser lautet. In allen anderen Fällen eines positiven Ergebnisses der Nachprüfung wird die Note 4,0 erzielt. Bei undifferenzierter Leistungsbeurteilung wird aufgrund eines positiven Ergebnisses der Nachprüfung als „bestanden“ erklärt.

(4) Eine Wiederholungsprüfung setzt den erneuten Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen voraus und unterliegt den Bedingungen einer Erstprüfung. Für die in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge ist die Wiederholungsprüfung ausgeschlossen; Für andere Studiengänge kann sie im jeweiligen Anhang zu dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen werden. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsprüfung ausnahmsweise gestatten.

### **§ 14 Nichtteilnahme, Versäumnis, entschuldigter Verhinderung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Nimmt ein Kandidat ohne triftigen Grund an einer Prüfung nicht teil, oder hält er den für die Abgabe der Prüfung gesetzten Termin nicht ein, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Es findet eine Nach- bzw. Wiederholungsprüfung statt, soweit nicht weitere Prüfungsversuche ausgeschlossen sind.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt maßgeblichen Gründe sind gegenüber dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Werden sie anerkannt, bleibt der Prüfungsanspruch des Kandidaten bestehen, und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt einmalig einen neuen Prüfungstermin fest. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Geburt eines Kindes und die Erkrankung eines Kindes, für das dem Studierenden die Personensorge obliegt, werden als triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt; sie müssen durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft gemacht werden. Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Schwangerschaft, die Prüfung zum vorgeschriebenen Termin oder in der vorgeschriebenen Form abzulegen, wird vom Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses einmalig ein neuer Termin und/oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form festgesetzt.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ beurteilt. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Bei positivem Ergebnis der Nach- bzw. Wiederholungsprüfung wird für die Prüfungsleistung die Note 4,0 erteilt; § 13 Abs. 3 Satz 1 ist ausgeschlossen.

(4) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfungsleistung in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Beurteilungen entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ erklären. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Abschlusszeugnis und die vergebene Verleihungsurkunde sind einzuziehen; gegebenenfalls sind ein neues Zeugnis und eine neue Verleihungsurkunde zu erteilen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung der Abschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Verleihungsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 2 bis 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Entscheidungen zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
d.h. eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut  
d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend  
d.h. eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend  
d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht bestanden  
d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird eine Note aus mehreren Teilleistungen gebildet, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten. Bei Studiengängen, in denen sich die Abschlussprüfung aus einer Abschlussarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung zusammensetzt, geht die Note der Abschlussarbeit zu 70 Prozent und die der mündlichen Abschlussprüfung zu 30 Prozent in die Note für die Abschlussprüfung ein. Bei der Bildung einer Note aus mehreren Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

- bis 1,5 = sehr gut;
- über 1,5 bis zu 2,5 = gut;
- über 2,5 bis zu 3,5 = befriedigend;
- über 3,5 bis zu 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 bis zu 5,0 = nicht bestanden.

Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung durch die Prüfer voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben jedoch Vorrang. Sätze 1 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(3) Die Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind von den Prüfern unverzüglich zu korrigieren, zu bewerten und im Studienbüro des IMB abzugeben; der späteste Zeitpunkt dafür ist in der Regel der letzte Werktag der vorlesungsfreien Zeit des jeweiligen Semesters. Das Prüfungssekretariat des IMB gibt die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt.

## **§ 16 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten**

Auf seinen Antrag wird dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der jeweilige Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter Berücksichtigung der Belange des Studiengangs angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h. wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sollen die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen sowie in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sinngemäß umzurechnen und soweit erforderlich, in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Ist keine Notenermittlung möglich, wird die anzurechnende, bestandene Studien- oder Prüfungsleistung mit der Note 4,0 bewertet, es sei denn, daß dies offensichtlich ungerecht und eine bessere Note angemessen wäre. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen, es sei denn, dass der Kandidat dem widerspricht.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 18 Mängel des Prüfungsverfahrens**

(1) Wer Mängel des Prüfungsverfahrens rügen will, muss unverzüglich schriftliche Beschwerde beim jeweiligen Prüfungsausschuss einlegen. Wird ihr stattgegeben, kann sich der Kandidat den ungültigen Teilen der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat den Verfahrensmangel selbst zu verantworten hat. Entsprechende Bescheide sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der Kandidat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses begründete schriftliche Einwendungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben, der diese Einwendungen den betroffenen Prüfern zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu leitet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unverzüglich über die Einwendungen unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen; rechtliches Gehör ist zu gewähren. Über die Entscheidung erhält der Kandidat einen Bescheid.

## **§ 19 Abschlussprüfung**

In der Regel ist die Abschlussprüfung inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie innerhalb des letzten Fachsemesters vollständig absolviert werden kann.

## **§ 20 Abschlussarbeit**

(1) Finden Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit ausschließlich an einer Partnerhochschule statt, so gelten deren Prüfungsbestimmungen. Bei gemeinsamer bzw. geteilter Betreuung und Bewertung hat das zwischen der Partnerhochschule und der HWR Berlin vereinbarte Verfahren Vorrang.

(2) In der Abschlussarbeit (insb. Master Thesis) soll der Kandidat nachweisen, dass er sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um ein thematisch eingegrenztes studiengangbezogenes und praxisrelevantes Problem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(3) Der Umfang der Abschlussarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen ca. 15.000 – 20.000 Wörter betragen.

(4) Eine Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel nicht mehr als zwei Studierenden angefertigt werden, falls der Erstgutachter damit einverstanden ist. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Abs. 3 erfüllen. Im Anhang zu dieser Prüfungsordnung oder durch allgemeinen Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses kann bestimmt werden, dass Gruppenarbeiten in einem Studiengang ausgeschlossen sind.

(5) Die Abschlussarbeit wird von einem Prüfer (Erstgutachter) betreut und bewertet; eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer. Mindestens einer der Prüfer muss Professor an der HWR Berlin sein. Mindestens einer der Prüfer soll in den postgraduierten Studiengängen der HWR Berlin gelehrt haben. Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben Vorrang. Im Anhang zu dieser Prüfungsordnung oder durch allgemeinen Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses kann bestimmt werden, dass die Abschlussarbeit nur durch einen Prüfer betreut und bewertet wird. In diesem Fall kann der jeweilige Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch einen Prüfer bestellen, der nicht Professor an der HWR Berlin ist.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit wird auf Vorschlag des Kandidaten vom Prüfer vergeben. Der Prüfer hat darauf zu achten, dass das Thema den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs gerecht wird; er soll dem Kandidaten Anregungen für eine interdisziplinäre Ausgestaltung des Themas geben.

(7) Der Kandidat beantragt schriftlich die Genehmigung des Themas der Abschlussarbeit beim jeweiligen Prüfungsausschuss und soll dabei die Einverständniserklärung des Erst- und ggf. Zweitprüfers vorlegen. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung des Prüfers bzw. der beiden Prüfer erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; sein Beschluss wird dem Kandidaten und den Prüfern schriftlich mitgeteilt. Der Kandidat hat die Arbeit grundsätzlich binnen einer Frist von drei Monaten ab Bestätigung des Themas abzugeben; diese Frist kann im Anhang zu dieser Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang modifiziert werden. Die Arbeit ist in drei Exemplaren und in elektronischer Form beim Studienbüro des IMB einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema ist von dem Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Der Zweitprüfer kann wegen der Betreuung der Abschlussarbeit durch den Erstgutachter vor der Erstellung seines Gutachtens Einsicht in das Erstgutachten verlangen. Sonderregelungen in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen haben Vorrang.

(8) Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn der Kandidat nachweist, dass er an der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwingend verhindert ist. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit soll in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten. Studierenden, denen die Personensorge eines Kindes obliegt, kann auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden.

(9) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Abschlussarbeit im Einverständnis mit den Prüfern in einer anderen als der Lehrsprache des jeweiligen Studiengangs abgefasst wird.

## § 21 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Falls eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 5 Abs. 2 vorgesehen ist, wird sie unverzüglich nach Vorliegen der mindestens „ausreichend“ lautenden Beurteilung der Abschlussarbeit durchgeführt; der Termin wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfern bestimmt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel von den beiden Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen; sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Fachgebiet der Abschlussarbeit. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlussarbeit besitzt und befähigt ist, deren Ergebnisse selbständig zu begründen sowie das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden. Bei Gruppen-Abschlussarbeiten wird die Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll je Kandidat dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Prüfungsnoten werden von den Prüfern jeweils gemeinsam festgesetzt. § 15 Abs. 2 findet Anwendung.
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung führt der Zweitgutachter ein Protokoll. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung; es ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

## § 22 Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Im Falle einer fristgerecht abgegebenen Abschlussarbeit, die nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurde, kann der Kandidat, sofern kein Fall der Täuschung vorliegt, zwischen der Überarbeitung oder der Wiederholung wählen. Entscheidet sich der Kandidat für eine Überarbeitung, so findet diese unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Grundsätzlich darf die Frist für die Überarbeitung in einem Vollzeit-Studiengang den Zeitraum von zwei Wochen, in einem Teilzeit-Studiengang den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten; über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussarbeit insgesamt mit der Note 4,0 bewertet. Entscheidet sich der Kandidat für eine Wiederholung der Abschlussarbeit, ist ein neues Thema zu vergeben. § 21 findet Anwendung.
- (2) Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vom jeweiligen Prüfungsausschuss gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, und es findet eine Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 statt. Der Kandidat kann jedoch stattdessen die verspätet abgegebene Arbeit durch die Prüfer bewerten lassen, welche aber keine bessere Note als 4,0 vergeben dürfen; bei Nichtbestehen ist dann keine Wiederholungsprüfung mehr möglich.
- (3) Im Falle der Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 14 Abs. 3 muss die Studieneinheit „Abschlussprüfung“ unverzüglich wiederholt werden. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussprüfung insgesamt mit der Note 4,0 bewertet.
- (4) Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, sind sowohl die Abschlussarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung zu wiederholen. 2 § 20 und § 22 Abs. 1 finden Anwendung.

## § 23 Verleihung, Modulnoten, Gesamtnote

- (1) Für den Abschluss des Studiums wird nach der Abschlussarbeit oder gegebenenfalls nach der mündlichen Abschlussprüfung eine Gesamtnote erteilt. Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Modulnoten entsprechend der Anzahl der dem Modul jeweils in der Studienordnung zugeordneten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu gewichten.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls die mündliche Abschlussprüfung bestanden wurden, sowie gegebenenfalls die nicht mit Noten zu bewertenden Praktika, Qualifikations- und Trainingsseminare oder Planspiele für „bestanden“ erklärt worden sind.

(3) Ist das Studium erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Hochschule den jeweils vorgesehenen Grad. Im Fall eines in Partnerschaft mit einer anderen Hochschule durchgeführten Studiengangs verleiht grundsätzlich diejenige Hochschule, an welcher der Kandidat die meisten ECTS-Credits erworben hat, den jeweils vorgesehenen Grad. Hat der Kandidat an den beteiligten Hochschulen dieselbe Zahl der ECTS-Credits erbracht, verleihen die HWR Berlin und ihre Partnerhochschule den Grad gemeinsam („joint degree“, insbesondere des MBA-Studiengangs European Management), wengleich auf separaten Urkunden und Zeugnissen. Im Falle des MBA-Studiengangs General Management – Dual Award wird der akademische Grad als „Dual Award“ jeweils von der HWR Berlin und der Anglia Ruskin University UK verliehen. Im Falle des Master-Studiengangs Labour Policies and Globalisation wird der akademische Grad jeweils von der HWR Berlin und der Universität Kassel verliehen.

(4) Der zu verleihende akademische Grad lautet insbesondere:

- a) im MBA-Studiengang European Management: „Master of Business Administration (MBA)“;
- b) im MBA-Studiengang General Management – Dual Award: „Master of Business Administration (MBA)“;
- c) im MBA-Studiengang European-Asian Management: „Master of Business Administration (MBA)“;
- d) im MBA-Studiengang Entrepreneurship: „Master of Business Administration (MBA)“;
- e) im MBA-Studiengang Health Care Management: „Master of Business Administration (MBA)“;
- f) Im Master-Studiengang Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement: „Master of Arts (MA)“;
- g) Im Master-Studiengang Labour Policies and Globalisation „Master of Arts (MA)“.
- h) Im Master-Studiengang Chinese-European Economics and Business Studies „Master of Arts (MA)“.

(5) Der Kandidat erhält ein Zeugnis und eine Verleihungsurkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis ist vom Direktor des IMB sowie dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen. Der Rektor bzw. Präsident der HWR Berlin oder sein Stellvertreter unterzeichnet die Verleihungsurkunde. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der HWR Berlin zu versehen. Beide Dokumente werden in den rein englischsprachigen Studiengängen in englischer Sprache, in den anderen Studiengängen in deutscher Sprache ausgestellt, wobei die Titel der Module und Lernbereiche aus den jeweiligen Anlagen zu dieser Ordnung unverändert beibehalten werden.

(6) Wenn die entsprechend Abs. 1 errechnete Gesamtnote „1,0“; „1,1“; „1,2“ oder „1,3“ lautet, wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ („with Distinction“) auf der Urkunde vermerkt.

(7) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs. Neben dem Thema der Abschlussarbeit werden die beteiligten Prüfer sowie ggf. die Note der Mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote genannt. Als Ergänzung dieser Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird für die Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, soweit für die Bedingungen ihrer Feststellung eine studiengangübergreifende Gesamtregelung an der HWR Berlin getroffen und eine signifikante Vergleichsgruppengröße erreicht worden ist:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%.

Das Zeugnis enthält ferner alle absolvierten Module, die ggf. darin erzielten Noten bzw. Studienleistungen sowie die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches in englischer Sprache ausgestellt wird.

(8) Hat der Kandidat das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Auf seinen Antrag hin wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

**Anlage 1 zur Allgemeinen Prüfungsordnung des IMB****Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen im MBA European-Asian Management**

Lernbereich	Modul / Prüfungsfach	Prüfungsleistung
I	Accounting for Managers	K
II	Corporate Finance	K
I	Marketing and Managing Operations	KP
III	Managerial Economics of International Business	H
III	Cross-Cultural Management	M
II	Human Resource Management and Leadership	KP
I	Communication and Presentation Skills	M
III	Introduction to: Doing Business in Asia *	L
II	Strategic Management	KP
II	Change Management	M
III	International Management	M
III	Doing Business in Europe *	L
II	Applied Management Decision Making: Business Simulation Game	M
I	Research Methodology Seminar *	L
I	Career Coaching *	L
I	Applied Quantitative Methods *	L
	Internship und Internship Evaluation *	L
	Auswahl von drei Wahlpflichtmodulen gem. § 10 Abs. 3 StuO., z.B. :	
III	Doing Business in Asia	KP
III	Financial Management of International Business	KP
III	International Marketing	KP
II	Consulting	KP
II	Entrepreneurship and SME Management	KP
II	Management Information Systems and E-Business	KP
II	Managing Production and Supply Chain Networks	KP
	Master's Thesis	Bearbeitungszeit zwei Monate

Lernbereiche	
Lernbereich I	Basics and Framework of Management
Lernbereich II	Practice of Management
Lernbereich III	Management in a Global Environment

\* Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

K = Klausur; H = Hausarbeit; M = Mündliche Prüfung; L = Leistungstest; KP = Kombinierte Prüfungsleistung



## Anlage 2a zur Allgemeinen Prüfungsordnung des IMB

## Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen im MBA European Management

Lernbereich	Modul / Prüfungsfach	Prüfungsleistung
I	Introduction to Financial Accounting	L
II	Quantitative Methods for Managers	L
III	Managing Human Resources	KP
IV	Operations Management and IT	KP
I	Financial Accounting	KP
I	Corporate Finance	KP
IV	Marketing Management	KP
II	The European Legal Environment	KP
II	Economics for Managers	KP
II	Strategic Skills I: Market and Company Analysis	KP
V	Presentation Techniques	L*
V	Career Coaching	L*
V	Leading Teams	L*
II	International Management	KP
II	Business Simulation Game	L
V	Research Methodology	L*
II	Strategic Skills II: Global Strategic Management and Corporate Social Responsibility	KP
III	Organisational Change and Leadership	KP
V	Negotiating in the International Context	L*
V	Cross Cultural Management	L*
V	Understanding myself and others	L*
I IV II II IV	2 Wahlpflichtmodule (Option 1 und 2), z.B.: - International Finance - International Marketing - Consulting - Entrepreneurship and SME Management - Managing Production and Supply Chain Networks	
je nach gewähltem Modul	Option 1	KP
je nach gewähltem Modul	Option 2	KP
	Abschlussarbeit (Company Project / Master's Thesis)	Bearbeitungszeit fünf Monate

Lernbereiche	
Lernbereich I	Finance and Accounting
Lernbereich II	General Management and Environment
Lernbereich III	Human Resources and Organisation
Lernbereich IV	Marketing and Production
Lernbereich V	Management Skills

\* Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

K = Klausur; H = Hausarbeit; M = Mündliche Prüfung; L = Leistungstest; KP = Kombinierte Prüfungsleistung

## Anlage 2b zur Allgemeinen Prüfungsordnung des IMB

## Umrechnungstabellen im MBA European Management

Für die Umrechnung der britischen Marks in deutsche Noten gilt die Umrechnungstabelle A.  
Für die Umrechnung von deutschen Noten in britische Marks gilt die Umrechnungstabelle B.

Umrechnungstabelle A:

LSBU → HWR

Umrechnungstabelle B:

HWR → LSBU

LSBU →	HWR	HWR →	LSBU
> 74	1,0	1,0	78
74	1,1	1,1	74
73	1,2	1,2	73
72	1,3	1,3	72
71	1,4	1,4	71
70	1,5	1,5	70
69	1,6	1,6	69
69	1,7	1,7	69
68	1,8	1,8	68
67	1,9	1,9	67
66	2,0	2,0	66
66	2,1	2,1	66
65	2,2	2,2	65
64	2,3	2,3	64
63	2,4	2,4	63
63	2,5	2,5	63
62	2,6	2,6	62
62	2,7	2,7	62
61	2,8	2,8	61
60	2,9	2,9	60
59	3,0	3,0	59
58	3,1	3,1	58
57	3,2	3,2	57
56	3,3	3,3	56
55	3,4	3,4	55
55	3,5	3,5	55
54	3,6	3,6	54
53	3,7	3,7	53
52	3,8	3,8	52
51	3,9	3,9	51
50	4,0	4,0	50
49	4,1	4,1	49
49	4,2	4,2	49
48	4,3	4,3	48
47	4,4	4,4	47
46	4,5	4,5	46
46	4,6	4,6	46
45	4,7	4,7	45
44	4,8	4,8	44
44	4,9	4,9	44
<44	5,0	5,0	43

**Anlage 3a zur Allgemeinen Prüfungsordnung des IMB**

**Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen im MBA General Management – Dual Award**

<b>Lernbereich</b>	<b>Modul / Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
I	Strategic Financial Analysis	K
IV	Global Business Management	KP
IV	Dynamics of Strategy I: Corporate Strategy	KP
III	Organisational Behaviour	KP
III	Management Skills	L*
I	Controlling	K
II	Marketing Management	KP
III	Dynamics of Strategy II: Legal Environment & CSR	KP
III	Executive Leadership	KP
III	Management Skills	L*
II	Information Strategy	KP
I	Dynamics of Strategy III: Financial Strategy	K
V	Management Reflection I	L*
III	Management Skills III	L*
IV	Dynamics of Strategy IV: Business Simulation Game	L
V	Management Reflection II	L*
I II IV IV IV IV	2 Wahlpflichtmodule (Option I und II) z.B. International Finance International Marketing Consulting Entrepreneurship and SME Management Managing Production and Supply Chain Networks Managing in the Public Sector	
Je nach gewähltem Modul	Option I	KP
Je nach gewähltem Modul	Option II	KP
V	Study Visit I: Research Methods	KP
IV	Study Visit II: Business Analysis Project (BAP)	KP
	Master's Thesis	Bearbeitungszeit drei Mo- nate

<b>Lernbereiche</b>	
Lernbereich I	Accounting and Financial Instruments
Lernbereich II	Market Related Instruments and Management
Lernbereich III	Behavioural Aspects of Management
Lernbereich IV	Strategic and International Perspectives of Management
Lernbereich V	Management Reflection Seminar and Research Methods

\* Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

K = Klausur; L = Leistungstest; KP = Kombinierte Prüfungsleistung

Anlage 3b zur Allgemeinen Prüfungsordnung des IMB

Umrechnungstabellen im MBA General Management – Dual Award

Umrechnungstabelle A:

britische Noten→deutsche Noten	
>74	1.0
74	1.1
73	1.2
72	1.3
71	1.4
70	1.5
69	1.6
68	1.7
67	1.8
66	1.9
65	2.0
64	2.1
63	2.2
62	2.3
61	2.4
60	2.5
59	2.6
58	2.7
57	2.8
56	2.9
55	3.0
54	3.1
53	3.2
52	3.3
51	3.4
50	3.5
49	3.6
48	3.6
47	3.7
46	3.7
45	3.8
44	3.8
43	3.9
42	3.9
41	4.0
40	4.0
39	4.1
38	4.2
37	4.3
36	4.4
35	4.5
34	4.6
33	4.7
32	4.8
31	4.9
<= 30	5.0

Umrechnungstabelle B:

deutsche Noten→britische Noten	
1,0	78
1,1	74
1,2	73
1,3	72
1,4	71
1,5	70
1,6	69
1,7	68
1,8	67
1,9	66
2,0	65
2,1	64
2,2	63
2,3	62
2,4	61
2,5	60
2,6	59
2,7	58
2,8	57
2,9	56
3,0	55
3,1	54
3,2	53
3,3	52
3,4	51
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40
4,1	39
4,2	38
4,3	37
4,4	36
4,5	35
4,6	34
4,7	33
4,8	32
4,9	31
5,0	30

**Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung des IMB**

**Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen im MBA Entrepreneurship**

<b>Lernbereich</b>	<b>Modul / Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
II	Entrepreneurship	L
I	Accounting: Financial Accounting und Analysis Managerial Accounting and Controlling	K
I	Finance: Entrepreneurial Finance Capital Budgeting and Valuation	K
III	Managing People & Teams I: Human Resource Management	KP
III	Managing People & Teams II: Change Management and Organisational Behaviour	H
IV	Managerial Economics	L
IV	Business Law	L
II	Marketing	H
IV	Strategic Management with Business Simulation	H
III	Corporate Social Responsibility and Business Ethics	L
IV	Strategic Information Management	L
V	Management Reflection Seminar	L*
III	Management Skills I	L*
III	Management Skills II	L*
IV	Managing and Exploiting Innovations: Patents, Licensing, Joint Ventures	L
III	Project Management	L
II	SME Business Development Project	H
IV	International Strategic Consulting Project (inkl. 1-wöchigem Study Visit an der Wichita State University, USA)	KP
III	Management Skills III: Leadership	L*
V	Management Reflection Seminar	L*
V	Research Methods	L*
	Master's Thesis	Bearbeitungszeit drei Monate

<b>Lernbereiche</b>	
Lernbereich I	Accounting and Financial Instruments
Lernbereich II	Market and SME Related Processes
Lernbereich III	Behavioural Aspects of Management
Lernbereich IV	Strategic and International Perspectives of Management
Lernbereich V	Management Reflection Seminar and Research Methods

\* Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

K = Klausur; H = Hausarbeit; M = Mündliche Prüfung; L = Leistungstest; KP = Kombinierte Prüfungsleistung

## Anlage 5 zur Allgemeinen Prüfungsordnung des IMB

## Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen im MBA Health Care Management

Lernbereich	Modul / Prüfungsfach	Prüfungsleistung
I	Makro- und Mikroökonomie des Gesundheitssystems (einschließlich Pharmaökonomie)	K
I	Internationaler Vergleich der Gesundheitssysteme einschließlich Studienreise	L
I	Sozialmedizinische Grundlagen der Gesundheitsversorgung	KP
I	Recht des Gesundheitswesens	K
II	Strategisches Management (einschließlich Controlling und Unternehmensethik)	K
II	Betriebliches Rechnungswesen	KP
II	Finanz- und Investitionsmanagement	H
III	Personalmanagement	KP
III	Forschungsmethoden	L
III	Projektmanagement	KP
III	Problemlösungs- und Entscheidungstechniken	KP
III	Management Skills (es müssen mindestens drei Skills-Seminare erfolgreich absolviert werden)	L
	<b>Pflichtseminar:</b> Teambuilding	L
	<b>Wahlpflichtseminare:</b>	
	- Präsentationstechniken	L
	- Moderation	L
	- Verhandlungsführung	L
	- Mitarbeitergespräche	L
IV	<b>Option 1: Focus Health Care Organisations</b>	
IV	Marketing (einschließlich Planspiel)	KP
IV	Management von Versorgungseinrichtungen (einschließlich DRGs und Integrierte Versorgung)	H
IV	Informations- und Kommunikationstechnologie für das Gesundheitsmanagement (einschließlich Prozessmanagement)	KP
IV	<b>Option 2: Focus Pharmaceutical Management</b>	
IV	Marketing (einschließlich Planspiel)	KP
IV	Pharmamanagement und F&E	H
IV	Branchentrends und Industrieökonomik	KP
	Abschlussarbeit (Master's Thesis)	Bearbeitungszeit drei Monate

Lernbereiche	
I	Rahmenbedingungen für die Unternehmensführung
II	Strategische und finanzwirtschaftliche Aspekte der Unternehmensführung
III	Verhaltenswissenschaftliche Aspekte des Managements, Methoden und Skills
IV	Branchenspezifisches Management (zwei Optionen)
---	Abschlussarbeit

K = Klausur; H = Hausarbeit; M = Mündliche Prüfung; L = Leistungstest; KP = Kombinierte Prüfungsleistung

**Anlage 6 zur Allgemeinen Prüfungsordnung des IMB****Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement**

<b>Lernbereich</b>	<b>Modul / Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
I	Corporate Social Responsibility / Nachhaltigkeitsmanagement	KP
I	Integrierte Managementsysteme	K
I	Qualitätsbeauftragte/r I – Qualitätsmanagementsysteme	K
I	Qualitätsbeauftragte/r II – Interne Audits	KP
II	Nachhaltige Ökonomie Teil I	KP
II	Deutsches und europäisches Umweltrecht	K
III	Energie- und Ressourcenmanagement (Teil I + II)	K
IV	Prozessmanagement und Coaching	KP
IV	Projektmanagement (Teil I und II)	KP
I	Qualitätsmanager/in I – Total Quality Management	K
I	Qualitätsmanager/in II – Statistische Methoden	KP
I	Unternehmensanalyse - Nachhaltigkeitsmanagement	KP
I	Unternehmensplanspiel	L*
II	Nachhaltige Ökonomie Teil II	L
III	Ökologisches Controlling	L
III	Integriertes Produktdesign	L
III	Social Supply Chain Management	L
--	Masterarbeit	Bearbeitungszeit drei Monate

<b>Lernbereiche</b>	
Lernbereich I	Umwelt-, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement in Unternehmen und Organisationen
Lernbereich II	Ökonomie, Recht und Politik der Nachhaltigkeit
Lernbereich III	Praktische Handlungsfelder nachhaltiger Unternehmenspolitik
Lernbereich IV	Methodische Managementkompetenzen

\* Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

K = Klausur; H = Hausarbeit; M = Mündliche Prüfung; L = Leistungstest; KP = Kombinierte Prüfungsleistung

## Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung des IMB

## Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen im MA Labour Policies and Globalisation

Lernbereich	Modul / Prüfungsfach	Prüfungsleistung
I	Trade Union Strategies in a Global Economy	KP
I	Organisational Development of Trade Unions*	L
III	Governance of the World Market	KP
III	One World Seminar*	L
III	Research Methods and Writing Skills	KP
IV	Economic Policy and the Role of Trade Unions	KP
	Internship and Internship Report*	L
	Wahlpflichtmodule (Auswahl dreier Module):	
I	Governance of Services	KP
I	Strategies of Multinational Corporations and Labour	KP
II	International Labour Law	KP
II	Workers' Rights in the Informal Economy	KP
III	Global Environmental Problems	KP
III	Europe's Role in the Globalisation Process	KP
III	Environmental Politics in a Global Perspective	KP
III	Gender and Globalisation	KP
IV	International Institutional Economics and the Welfare State	KP
IV	Development Economics	KP
	Master's Thesis and Oral Defence of Master's Thesis	Bearbeitungszeit 3 Monate

Lernbereiche	
Lernbereich I	Global Challenges for Labour
Lernbereich II	International Labour Rights
Lernbereich III	Processes of Globalisation
Lernbereich IV	Economic Responses to Globalisation

\* Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

K = Klausur, H = Hausarbeit, M = Mündliche Prüfung, L = Leistungstest, KP = Kombinierte Prüfungsleistung



**Anlage 8 zur Allgemeinen Prüfungsordnung des IMB****Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen im MA Chinese-European Economics and Business Studies**

<b>Lernbereich</b>	<b>Modul/Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsleistung</b>
I	Advanced Macroeconomics	K
I	Global Governance	KP
II	Strategic Management in China and Europe	KP
III	Chinese / German - Level 1	KP
III	Cultural and Political History of China and Europe - Basics	KP
I	International Economics	H
I	Financial Analysis and Corporate Finance	K
II	Human Resource Management in China and Europe	KP
III	Chinese / German - Level 2	KP
III	Cultural and Political History of China and Europe - Advanced	KP
II	Economics in China and Europe	K
II	Financial Markets in China and Europe	KP
II	Marketing in China and Europe	KP
II	Current Issues of the Chinese-European Economy	L
III	Chinese / German - Level 3	KP
I	1 Wahlpflichtmodul (Optional Module), z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regional Integration</li> <li>• Political Economy of Modern Capitalism</li> <li>• Gender and Globalization</li> <li>• International Institutional Economics</li> </ul>	KP
	Skills Seminars (Teambuilding, Feedback & Self-Reflection as Leadership Skills, Intercultural Training)	L*
	Master's Thesis and Oral Defence of Master's Thesis	

<b>Lernbereiche</b>	
Lernbereich I	International Business and Economics
Lernbereich II	Chinese-European Business and Economics
Lernbereich III	Cultural Studies and Language Learning

KP= Kombinierte Prüfungsleistung, K=Klausur, H=Hausarbeit, L=Leistungstest, L\*= Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.